Johannes-Althusius-Gymnasium

Emden

Informationen über die Oberstufe

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe
vom 26.05.1997 (**AVO-GOFAK**)

mit Änderungen vom 13.05.1998, 10.07.1998, 20.07.2001, 17.07.2003 und 19.11.2003

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149; SVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (Nds. GVBl. S. 406; SVBl. S. 22/2004)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK) vom 26.5.1997 (SVBl. S. 208, ber. S. 278), zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003 (SVBl. S. 22/2004)

Inhaltsübersicht

§ 1 Arten der Abschlüsse
§ 2 Gegenstand der Abiturprüfung
§ 3 Zeitpunkt der Abiturprüfung
§ 4 Leistungsbewertung
§ 5 Prüfungskommission
§ 6 Fachprüfungsausschüsse
§ 7 Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres
§ 8 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Rücktritt
§ 9 Schriftliche Prüfung
§ 10 Mündliche Prüfung
§ 11 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung
§ 12 Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 13 Feststellung der Ergebnisse der Prüfungen; zusätzliche Prüfung
§ 14 Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung
§ 15 Gesamtqualifikation
§ 16 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
§ 17 Schulischer Teil der Fachhochschulreife
§ 18 Zeugnis der Fachhochschulreife
§ 19 Wiederholung der Abiturprüfung
§ 20 Nichtteilnahme
§ 21 Täuschungsversuch
§ 22 Störungen
§ 23 Sonderregelung für Körperbehinderte
§ 24 Niederschriften
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26 Übergang aus anderen Ländern
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
Auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 2 Satz 3, des § 19 Satz 5 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232), wird verordnet:	Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:
§ 1 Arten der Abschlüsse	**1 - Zu § 1**
(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der folgenden Abschlüsse an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen: 1. die allgemeine Hochschulreife, 2. die Fachhochschulreife.	
(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen 1. in den vier Kurshalbjahren der Kursstufe oder der Qualifikationsphase und 2. in der Abiturprüfung.	
(3) Die Fachhochschulreife wird 1. in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium erworben durch den Nachweis a) der Versetzung in die Kursstufe sowie einer anschließenden mindestens zweijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder b) bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Kursstufe nach Maßgabe des § 17 sowie der Zulassung zur Abiturprüfung nach § 8 und eines mindestens einjährigen Praktikums; 2. im Abendgymnasium und im Kolleg erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase nach Maßgabe des § 17.	**1.1** Das mindestens einjährige Praktikum muß den Vorschriften über die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt VIII d. Erl. v. 28.6.1996 betr. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) - SVBl. S. 243, VORIS 22410 01 59 50 001 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Verordnung

§ 2
Gegenstand der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach § 7 der Anlage 9 zu § 36 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder § 13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.

(2) Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung, im Falle von § 13 Abs. 1 auch eine mündliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) In Sport als Prüfungsfach enthält die Prüfung einen sportpraktischen Teil. In Musik und Kunst können die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

(4) In die Abiturprüfung außer am Abendgymnasium kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 11 eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang von mindestens zwei Kurshalbjahren erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargelegt worden ist.

Ergänzende Bestimmungen

2 - Zu § 2

2.1 Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung mit landesweit einheitlichen Aufgaben (§ 11 Abs. 7 Satz 2 NSchG), im Fall von § 13 Abs. 1 auch eine mündliche Prüfung statt.

2.2 Von der obersten Schulbehörde werden landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Spanisch, Kunst, Musik, Politik, Geschichte, Erdkunde, Ev. Religion, Kath. Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und Sport (Leistungsfach) sowie in den berufsbezogenen schriftlichen Prüfungsfächern des Fachgymnasiums mit Ausnahme der Fächer Informationsverarbeitung und Technik.

2.3 Am Ende des zweiten Kurshalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:

a) das dritte Prüfungsfach,
b) das vierte Prüfungsfach,
c) ob im dritten oder vierten Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll,
d) ob eine besondere Lernleistung nach § 2 Abs. 4 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
e) ob ggf. in Musik eine Prüfung mit praktischem Teil gewünscht wird und
f) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach ist.

Dem Wunsch gemäß Buchstabe e soll von der Schule bei der Einreichung der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung nach Möglichkeit entsprochen werden.

2.4 Eine besondere Lernleistung kann sein

a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses vom 10.06.1997 „Förderung von Schülerwettbewerben“: Nrn. 6, 10, 18, 20 - 22, 24, 26, 28 und 30 oder
b) eine Jahres- oder Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.16 EB-VO-GO oder Nr. 11.9 EB-VO-AK steht.

2.5 Im Leistungsfach Sport besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem sportpraktischen, im Falle von § 13 Abs. 1 auch einem mündlichen Teil. Bei Sport als viertem Prüfungsfach werden im Rahmen der Prüfung eine mündliche und eine sportpraktische Prüfung durchgeführt.
Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gilt § 10 entsprechend.

§ 3
Zeitpunkt der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Kurshalbjahres statt. Praktische Prüfungsteile in Sport können auch im dritten Kurshalbjahr durchgeführt werden.

3 - Zu § 3

3.1 Folgende Termine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt:

a) Ende des vierten Kurshalbjahres,
b) Termine der schriftlichen Abiturprüfung einschl. der Nachprüfungstermine für die Fächer nach Nr. 2.2,
c) Beginn und Ende der schriftlichen Abiturprüfung in den übrigen Fächern
d) Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
e) Aushändigung der Abiturzeugnisse.

Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

3.2 Die Ergebnisse vorzeitig nachgewiesener praktischer Prüfungsteile sind je-

weils am Ende eines Prüfungstages bekanntzugeben.

3.3 Die Ergebnisse vorzeitig erbrachter praktischer Prüfungsteile werden nur bei der Abiturprüfung berücksichtigt.

§ 4
Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung in Noten und deren Umsetzung in Punkte richtet sich nach § 7 VO-GO, § 6 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und § 8 VO-AK.

(2) In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis nach **Anlage 1 oder 2** gebildet.

§ 5
Prüfungskommission

4 - Zu § 5

(1) An der Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für das Lehramt des höheren Dienstes besitzen. Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

4.1 Angehörige von Prüflingen sind Personen im Sinne des § 55 NSchG und § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG).

(2) Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes, so hat die Leiterin oder der Leiter der gymnasialen Oberstufe oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. Die Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. Bei anerkannten Ersatzschulen wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt.

4.2 Die Schulbehörde hat in der Regel den Vorsitz in der Prüfungskommission nach Ablauf von jeweils fünf Jahren für den darauffolgenden Abiturdurchgang abweichend zu bestellen.

4.3 Zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Information sind als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission auch Leiterinnen und Leiter anderer Gymnasien, Fachgymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe zu bestellen, sofern letztere die Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 besitzen.

4.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll sich durch Unterrichtsbesuche sowie durch Einsichtnah-

me in Klausuren und andere Unterlagen ein Bild vom Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler verschaffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

(5) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluß der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

4.5 Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Prüfungskommission gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

4.6 Das vorsitzende Mitglied hat die weiteren Mitglieder und die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie alle Mitglieder des Kollegiums, die Kenntnis von den Prüfungsunterlagen oder Prüfungsvorgängen erlangen, auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 6
Fachprüfungsausschüsse

5 - Zu § 6

(1) Für jeden Prüfling werden vor Beginn jedes Teils der Prüfung Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung und für die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung aus der Fachprüfungsleiterin oder dem Fach-

5.1 Die Tutorin oder der Tutor soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen werden, wenn sie oder er es in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler für erforderlich hält und sofern dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

5.2 Für die sportpraktische Teilprüfung können je Sportart eigene Fachprüfungs-

prüfungsleiter,
der Referentin oder dem Referenten und
der Korreferentin oder dem Korreferenten;

2. für die Fächer der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung und für den praktischen Teil einer Prüfung in Sport aus
der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter,
der Prüferin oder dem Prüfer und
der Protokollführerin oder dem Protokollführer
als stimmberechtigte Mitglieder sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Angehörige von Prüflingen dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für berufsbildende Schulen besitzen.

(4) § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7
Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen kann; anderenfalls ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

ausschüsse gebildet werden.

5.3 Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dürfen die schriftlichen Arbeiten in dem betreffenden Fach und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung einsehen. Tutorinnen und Tutoren dürfen in jedem Falle alle schriftlichen Arbeiten und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung ihrer Tutandinnen oder ihrer Tutanden einsehen.

5.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Schulbehörde beantragen. Im Falle von Nr. 4.3 beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der den Vorsitz in der Prüfungskommission an einer anderen Schule wahrnimmt, die Berufung von bis zu vier Lehrkräften der eigenen Schule zu Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleitern an der Schule, an der sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission wahrnimmt.

5.5 Nr. 4.5 ist entsprechend anzuwenden.

6 - Zu § 7

6.1 Bei der Überprüfung sind für die im vierten Kurshalbjahr belegten Kurse jeweils 15 Punkte zugrunde zu legen.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Rücktritt	**7 - Zu § 8**
(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Kurshalbjahres kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden und gibt an, welche Kurse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 15 eingehen sollen.	**7.1** Die erste Konferenz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung sowie über einen Rücktritt. **7.2** Die Meldung nach Absatz 1 kann außerdem enthalten: a) Angaben über Kurse der Kursstufe bzw. der Qualifikationsphase, die über die Kurse nach § 15 hinaus mit Ergebnissen in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgenommen werden sollen, b) ggf. den Antrag auf Ausschluß der Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 2 sowie ggf. c) eine Mitteilung über den Rücktritt von der besonderen Lernleistung nach Nr. 2.2 Buchst. d.
(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sowie 2. die für Block I und Block II der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen nach § 15 erfüllt.	**7.3** Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Schülerin oder dem Schüler die Zulassung mit. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, so wird ihr oder ihm dies unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Mitteilung auch an die Erziehungsberechtigten zu richten. In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht. Erheben eine Schülerin oder ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten gegen die Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung Widerspruch, gilt das unter Nr. 13.5 beschriebene Verfahren entsprechend.
(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Kurshalbjahr zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Frist nach § 2 VO-GO, § 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO oder § 2 VO-AK abgelegt werden kann.	

Verordnung

§ 9
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung darf sich nicht nur auf Sachgebiete aus einem Kurshalbjahr beziehen.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter kann eine abweichende Auffassung vermerken. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

(3) Bei dem praktischen Prüfungsteil in Musik müssen Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent anwesend sein. Wird dieser Prüfungsteil nicht vollständig auf Tonträger aufgenommen, müssen auch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter anwesend sein.

(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung abgenommen.

Ergänzende Bestimmungen

8 - Zu § 9

8.1 In den Prüfungsfächern nach Nr. 2.2 werden dem Prüfling je nach Prüfungsfach zwei oder drei Prüfungsaufgaben vorgelegt.

8.2 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Fächern nach Nr. 2.2 legen von der Schulbehörde benannte Schulen der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vor.

8.3.Für die übrigen Prüfungsfächer gilt:

8.3.1 Der Schulbehörde werden von der Schule für jede Prüfungsgruppe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt. Sie sollen ihre Schwerpunkte in verschiedenen Halbjahren haben.

8.3.2 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer reichen die Aufgaben über die Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft, ob gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken bestehen, insbesondere ob sie den Vorschriften der Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechen; sie oder er berichtet der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

8.3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet die vorgeschlagenen Aufgaben mit einer Stellungnahme der Schulbehörde. Dabei werden die Vorschläge für die einzelnen Fächer und Prüfungsgruppen in besondere, mit dem Namen der Schule, der Bezeichnung der Prüfungsgruppe und des Faches versehene Umschläge gelegt. Diese werden unverschlossen in einem Umschlag gelegt, der zu versiegeln ist.

8.3.4 Wenn die Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben für ungeeignet

oder änderungsbedürftig hält, kann sie neue Vorschläge anfordern oder nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder selbst Prüfungsaufgaben stellen.

8.3.5 Die Schulbehörde entscheidet, welche Prüfungsaufgaben dem Prüfling gestellt werden.

8.4 Die Schulbehörde sende die Prüfungsaufgaben – einschl. der nicht gewählten Aufgabenvorschläge bei den Prüfungsfächern nach Nrn. 8.3.1 und 8.3.5 – der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. Am Tag der schriftlichen Prüfung dürfen die Prüfungsaufgaben frühestens drei Zeitstunden vor Prüfungsbeginn entsprechend vervielfältigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, die die Geheimhaltung sicherstellen.

8.5 Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgaben beträgt im Leistungsfach Sport 240 Minuten, in den anderen Leistungsfächern 300 Minuten und in den dritten Prüfungsfächern 220 Minuten. Diese Zeiten dürfen um höchstens 60 Minuten verlängert werden, wenn in der Prüfungsaufgabe die Anfertigung umfangreicher praktischer Arbeiten oder Schülerexperimente verlangt wird. Für die Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit darf 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgaben müssen in den genannten Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können.

8.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die aufsichtführenden Lehrkräfte.

8.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung

sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

8.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muß das Schulgrundstück verlassen.

8.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, daß weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 23.

8.10 Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen nach § 23 sind in der Niederschrift im einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, daß sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat, und gibt an, ob und welche Verstöße im Sinne der §§ 21 und 22 sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein

Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

8.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so daß die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muß ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfaßt.

8.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

8.13 Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung, fertigt ggf. eine eigene Stellungnahme mit einem Bewertungsvorschlag an und achtet auch auf die

Bestimmungen nach Nr. 8.11 Sätze 3 bis 10. Die bewerteten Arbeiten sind von der Fachprüfungsleiterin oder von dem Fachprüfungsleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übergeben.

8.14 Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 sind in der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission nach § 13 zu vermerken.

8.15 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann auch bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrnehmung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist. Eine Dezernentin oder ein Dezernent der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission kann die Anhörung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater vornehmen lassen.

8.16 Die Schulbehörde kann die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit den Aufgabenvorschlägen anfordern; sie setzt einen Termin fest.

8.17 Übernimmt die Schulbehörde nach § 5 Abs. 2 den Vorsitz in der Prüfungskommission, so entfällt die Überprüfung der vorgenommenen Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter nach Nr. 8.13 und die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Nr. 8.15.

§ 10
Mündliche Prüfung

9 - Zu § 10

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf sich nicht nur auf Sachgebiete eines Halbjahres beziehen und keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

9.1 In den Leistungsfächern und im dritten und vierten Prüfungsfach soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden.

(2) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprü-

9.2 Falls das vorsitzende Mitglied der

fungsleiters durchgeführt.

(3) Der Fachprüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Es kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuß besteht dann aus vier Mitgliedern; bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluß des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung fest, daß ein Prüfling die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, so wird die Prüfung für diesen abgebrochen.

Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuß und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

9.3 Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüferin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuß ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren. Über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

9.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

9.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfaßt, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig

erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der semesterübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.
Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission befragt werden.

9.6 Ein Einspruch gemäß Absatz 5 ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Einspruch und Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.

9.7 Bei Entscheidungen nach Absatz 6 gelten die Nrn. 13.2 und 13.3 entsprechend.

§ 11
Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

(1) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Schülerinnen oder Schüler an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren.

(3) Für die Leistungen der Schülerin oder

10 - Zu § 11

10.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstandes und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft der Schule, die die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung schulfachlich und -organisatorisch begleitet. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Kurshalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben. Die

des Schülers in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium setzt der Fachprüfungsausschuß eine Gesamtnote fest.

Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, daß sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

10.2 Für die schriftliche Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 8.15 bis 8.20 und § 10 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

10.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 2 statt. Nrn. 9.1, 9.2, 9.3 Sätze 1 und 5, 9.5 und 9.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.

10.4 Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium; Dezimalstellen werden gerundet. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
§ 12 Zuhörerinnen und Zuhörer	**11 - Zu § 12**
(1) Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören: 1. ein Mitglied des Schulelternrates, 2. ein Mitglied des Schülerrates, 3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des 12. Schuljahrganges, 4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt. Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.	**11.1** Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.
(2) Der Prüfling kann verlangen, daß an einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.	**11.2** Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfungen und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.
(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung oder eines Kolloquiums erforderlich ist.	
§ 13 Feststellung der Ergebnisse der Prüfungen; zusätzliche Prüfung	**12 - Zu § 13**
(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der Prüfung, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Eine mündliche Prüfung ist anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem bekanntzugebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.	**12.1** Die zweite Konferenz der Prüfungskommission trifft die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse. **12.2** Die Mitteilung nach Absatz 2 soll spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgen. **12.3** Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 1 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Absatz 2 liegen. **12.4** In der Niederschrift über die zweite

Konferenz der Prüfungskommission müssen die Gründe für das Ansetzen der Prüfungen vermerkt werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Prüfungen, die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er mündlich geprüft wird, und den Zeitpunkt eines Kolloquiums mit.

12.5 Vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling durch die Tutorin oder den Tutor oder die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Wahrung der Geheimhaltung des Prüfungsgegenstandes zu beraten.

(3) Ist die Abiturprüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden worden, trifft die Prüfungskommission die Feststellungen nach §§ 14 bis 16.

§ 14
Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

13 - Zu § 14

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

13.1 Die dritte Konferenz der Prüfungskommission erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.

(2) Sind alle in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote nach **Anlage 3** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Ergebnis einer besonderen Lernleistung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung sind dem Prüfling bekanntzugeben.

13.2 Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

13.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitzuteilen ist. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

> *Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift*

bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Schule) Widerspruch eingelegt werden.

13.4 In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

13.5 Legt eine Schülerin oder ein Schüler Widerspruch ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einem Bericht der Schulbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

13.6 Wer die Abiturprüfung zum erstenmal nicht bestanden hat, tritt in das zweite Kurshalbjahr zurück.

§ 15
Gesamtqualifikation

(1) Die Punktsumme bestimmter Grundkurse - Block I -, der Leistungskurse - Block II - und der Abiturprüfung - Block III - ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind 32 Kurse, darunter für die gymnasiale Oberstufe die Kurse nach **Anlage 4** und für das Fachgymnasium die Kurse nach **Anlage 4a**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I
   22 Grundkurse in einfacher Wertung, dar-

14 - Zu § 15

unter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr; Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht angerechnet werden; insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 16 Kursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;

2. in Block II
   je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und je ein Leistungskurs der beiden Leistungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung unbeschadet der nochmaligen Anrechnung nach Nummer 3; insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
3. in Block III
   a) ohne eine besondere Lernleistung nach § 2 Abs. 4
      je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein,
   b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 2 Abs. 4
      je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 3 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(3) Im Abendgymnasium sind 19 Kurse, darunter die Kurse nach **Anlage 5**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I
   neun Grundkurse in doppelter Wertung, darunter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten und dritten Kurshalbjahr oder aus dem zweiten und dritten Kurshalbjahr; Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht angerechnet werden; insgesamt müssen mindestens 90 Punkte und dabei in sechs Kursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
2. in Block II
   je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in dreifacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 90 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
3. in Block III
   je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.

(4) Im Kolleg sind 30 Kurse, darunter die Kurse nach **Anlage 6**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I
   22 Grundkurse in einfacher Wertung, darunter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten bis vierten Kurshalbjahr; insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 15 Kursen, ohne Berücksichtigung der beiden Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem vierten Kurshalbjahr,

mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;

2. in Block II
   je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und je einen Leistungskurs der beiden Leistungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung unbeschadet der nochmaligen Anrechnung nach Nummer 3; insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
3. in Block III
   a) ohne eine besondere Lernleistung nach § 2 Abs. 4
      je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein,
   b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 2 Abs. 4
      je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 3 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(5) Ist Sport Prüfungsfach, müssen vier Kurse, anderenfalls dürfen höchstens drei Kurse Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wird mehr als ein Kurs in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, angehören.

(6) Unter den Kursen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen keine themengleichen Kurse sein. Kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet worden sein.

(7) Unter den Kursen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen in einem Fach nicht mehr als fünf Kurse sein. Leistungskurse, die nicht in Block II oder Block III einzubringen sind, können unter Beachtung von Satz 1 als Grundkurse in Block I eingebracht werden. Im Abendgymnasium dürfen unter den Kursen in den Leistungsfächern neben den Leistungskursen keine Grundkurse sein.

14.1 Bei der Individualsportart nach Absatz 5 muß es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport handeln.

(8) Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Jahr der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, darf kein Kurs aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 16
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

15- Zu § 16

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Kurshalbjahren erreichten Leistungsbewertungen.

15.1 Für die Zeugnisse sind die Muster nach **Anlage 1** zu verwenden. Die Teilnahme am fremdsprachig erteilten Unterricht in Sachfächern kann auf Antrag gemäß Muster nach **Anlage 2** im Zusammenhang mit einem Abgangszeugnis oder dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt werden. In diesem Fall wird im Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen:

„Frau/Herr ..... hat gemäß Anlage am .....sprachigen Sachfachunterricht teilgenommen.“

Wurde in Sachfächern die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt, ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter Bemerkungen zusätzlich aufzunehmen:

„Die Prüfung im dritten / vierten Prüfungsfach wurde in ..... Sprache durchgeführt“.

15.2 Wurde eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, ist das

Thema unter Bemerkungen einzutragen.

15.3 Im Fach Sport sind die Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung einzutragen. Beim Leistungsfach wird das Gesamtergebnis nach Formeln in **Anlage 1 oder 2** zu § 4 Abs. 2, beim vierten Prüfungsfach das nach Tabelle in **Anlage 1 oder 2** zu § 4 Abs. 2 ermittelte Gesamtergebnis durch vier dividiert. Es werden nur volle Punktzahlen eingetragen; Dezimalstellen entfallen. Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

„In Sport enthält die Prüfung einen praktischen Teil."

Sind Musik oder Kunst Prüfungsfächer und enthalten die Prüfungen praktische Teile, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

„In Kunst / Musik enthält die Prüfung einen praktischen Teil."

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch und Hebräisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

15.4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird der nach **Anlage 3 oder 4** abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch und Hebräisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum, als Graecum und als Hebraicum bescheinigt. Die Bescheinigung setzt in jedem Falle voraus, daß der Prüfling die Abiturprüfung bestanden hat. Die nach **Anlage 3 oder 4** genannten Voraussetzungen können in keinem Fall mit ungenügenden Leistungen erfüllt werden.

15.5 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für die Fächer Latein und Griechisch.

15.6 Bei Schulbesuch im Ausland nach § 4 VO-GO gelten für die Zuerkennung eines Latinums die folgenden Regelungen:

1. Für den Erwerb eines Latinums gelten grundsätzlich die Mindestvoraussetzungen in bezug auf die Unterrichtsjahre und die vorgeschriebenen Bewertungen nach **Anlage 3 oder 4** sowie die in den Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Latein festgelegten inhaltlichen Anforderungen.
2. Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums, das am Ende der Vorstufe erworben werden kann, möglich, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 15.6.1 erfüllt sind. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen. Sind die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann das jeweilige Latinum durch zusätzliche mit mindestens 5 Punkten im zweiten Halbjahr bewertete Teilnahme am Lateinunterricht der Vorstufe oder durch Teilnahme an mindestens einem mit mindestens 5 Punkten bewerteten Kurs in der Kursstufe erworben werden.
3. Wer in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten konnte, kann die aus dem 11.Schuljahrgang fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht der Vorstufe oder durch zusätzliche Kursbelegungen in der Kursstufe ersetzen. Dies gilt nicht für den Erwerb eines Latinums bei im 11.Schuljahrgang neu beginnendem Lateinunterricht.

15.7 Zum Erwerb des Hebraicums muß der Prüfling nachweisen, daß er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik, in der Kenntnis der wichtigsten Vokabeln und im Verständnis mittelschwerer Texte aus dem Bereich der historischen Bücher des Alten Testaments sowie leichter Abschnitte aus dem

Kanon der prophetischen und poetischen Bücher erworben hat.

15.8 Abweichend von § 13 Abs. 4 VO-GO oder von § 15 Abs. 4 VO-AK in der jeweils geltenden Fassung können die bei einem ersten Durchgang im dritten und vierten Kurshalbjahr erzielten Leistungen in Latein, Griechisch und Hebräisch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation nach § 15 einzubringen sind.

15.9 Der Schulbehörde ist nach Abschluß der Prüfung eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse einzureichen.

§ 17
Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Wer die Kursstufe verläßt und die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b sowie den Absätzen 2 und 5 bis 7 erfüllt oder wer die Qualifikationsphase verläßt und die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 oder 4 sowie 5 bis 7 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium müssen erreicht worden sein:

1. in je zwei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung
2. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte und dabei in sieben dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(3) Im Abendgymnasium müssen erreicht worden sein:

1. in insgesamt drei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer, darunter den beiden Kursen des zweiten der anzurechnenden Kurshalbjahre, insgesamt min-

16 - Zu § 17

16.1 In den übrigen Fällen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 das Versetzungszeugnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a.

destens 45 Punkte in dreifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung;
2. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte in doppelter Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(4) Im Kolleg müssen erreicht worden sein:

1. in je zwei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung;
2. in zehn Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung von neun Kursen und in doppelter Wertung von einem Kurs und dabei in sieben dieser zehn Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(5) Unter den Kursen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen die Kurse nach **Anlage 7 oder 8** sein. Sie müssen in denselben zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren bewertet worden sein.

(6) Unter den Kursen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen in einem Fach nicht mehr als zwei Kurse sein. Leistungskurse, die nicht einzubringen sind, können unter Beachtung von Satz 1 als Grundkurse berücksichtigt werden.

(7) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Aus der Bewertung der anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse wird eine Gesamtpunktzahl und nach **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

(9) Abweichend von § 13 Abs. 4 VO-GO, § 8 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und § 15 Abs. 4 VO-AK können im Falle der Wiederholung

16.2 Sind zwei der in **Anlage 8** zu § 17 Abs. 5 aufgeführten Fächer als Leistungsfächer gewählt, sind in einem Fach die Leistungen in einem Leistungskurs des ersten der anzurechnenden Kurshalbjahre als Leistung eines Grundkurses anzurechnen.

16.3 Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, daß Angaben über Ergebnisse der Kursstufe bzw. der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

16.4 Für die Bescheinigungen sind die Muster gemäß **Anlage 5** zu verwenden.

16.5 Im Falle der Wiederholung von zwei

von Kurshalbjahren die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 mit Leistungs- und Grundkursen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; dabei können Leistungs- und Grundkurse aus dem ersten Durchgang nicht mit Leistungs- und Grundkursen aus dem zweiten Durchgang kombiniert werden.

zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren sind Kurse des ersten Durchgangs und Kurse des zweiten Durchgangs nicht miteinander kombinierbar, da die Kurse des zweiten Durchgangs an die Stelle der Kurse des ersten Durchgangs treten. Andere Kombinationen sind zulässig.

§ 18
Zeugnis der Fachhochschulreife

Die Schulbehörde oder eine andere vom Kultusministerium bestimmte Stelle erteilt auf Antrag ein Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn die Bescheinigung nach § 17 vorgelegt und die erforderliche praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 nachgewiesen wird.

17- Zu § 18

17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Falle von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a ermittelt die Schule bei der Versetzung in die Kursstufe

a) für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf Fächer gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO bei der Versetzung in die Qualifikationsphase eine Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote nach **Anlage 6** und stellt eine Bescheinigung hierüber nach **Anlage 7** aus,
b) für das Fachgymnasium aus der Bewertung der gemäß § 5 BbS-VO heranzuziehenden Fächer eine Durchschnittsnote und stellt eine Bescheinigung hierüber nach **Anlage 7** aus.

17.2 Für Zeugnisse der Fachhochschulreife sind die Muster gemäß **Anlage 8** zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Schulbehörde ausgestellt, die für die Schule zuständig ist, welche das Versetzungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 17 erteilt hat.

17.3 Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 8 wird im Falle von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 7 sowie aus der Durchschnittsnote der Berufsausbildung durch die Schulbehörde nach Nr. 17.2 zu gleichen Teilen ermittelt. Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der

Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. In einem schulischen Ausbildungsberuf wird die Durchschnittsnote der Berufsausbildung aus dem Abschlusszeugnis des Bildungsgangs gebildet. Die Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Berufsausbildung gilt im Falle von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 entsprechend, sofern nicht ein mindestens einjähriges Praktikum absolviert worden ist.

§ 19
Wiederholung der Abiturprüfung

18 - Zu § 19

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Kurshalbjahr und die Abiturprüfung wiederholen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

(2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schulbehörde die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Prüflings in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheinen lassen.

18.1 In diesen Fällen berichtet die Schule der Schulbehörde.

(3) Ein endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe oder im Fachgymnasium steht nach Ablauf von mindestens fünf Jahren einer erneuten Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg nicht entgegen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20
Nichtteilnahme

19 - Zu § 20

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist in

19.1 Werden die Gründe nicht anerkannt, ist dem Prüfling Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Werden die Gründe nicht anerkannt, ist der versäumte Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten. Werden die Gründe anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

(3) Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, auf Grund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluß des zweiten Kurshalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Kurshalbjahren und in der Prüfung nach § 2 Abs. 3 nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt.

(4) Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aus gesundheitlichen Gründen in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist im Fach Sport die praktische Prüfung nach § 2 Abs. 3 nicht ablegen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21
Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so ist der davon betroffene Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife kann die Schulbehörde innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

20 - Zu § 21

20.1 Nr. 19.1 gilt entsprechend.

§ 22
Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, daß die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und seine gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 23
Sonderregelung für Körperbehinderte

Für Prüflinge mit körperlichen Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

21 - Zu § 23

21.1 Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.

§ 24
Niederschriften

Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

22 - Zu § 24

22.1 Niederschriften sind anzufertigen über

a) die Ergebnisse der ersten Konferenz der Prüfungskommission nach § 8,
b) den Verlauf der schriftlichen Abiturprüfung nach § 9,
c) jede einzelne mündliche Abiturprüfung nach § 10 und ggf. das Kolloquium nach § 11,
d) die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Prüfungskommission nach § 13,
e) die Entscheidung nach § 10 Abs. 5,
f) die Entscheidung nach § 10 Abs. 6,
g) die Ergebnisse der dritten Konferenz der Prüfungskommission nach § 14,
h) einen Einspruch nach § 5 Abs. 6 und
i) die Entscheidungen nach §§ 20 bis 23.

22.2 Die Niederschriften nach Nr. 22.1 sind im Falle von Buchstabe b jeweils von der aufsichtführenden Lehrkraft, im Falle von Buchstabe c von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mit-

glied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

23 - Zu § 25

23.1 Zu den Prüfungsakten gehören insbesondere

a) Unterlagen zu § 20,
b) Niederschriften nach § 24,
c) die von der oberen Schulbehörde ausgewählten Aufgabenvorschläge,
d) die bewerteten schriftlichen Arbeiten,
e) beigefügte Entwürfe der schriftlichen Arbeiten,
f) ggf. die bewertete schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung,
g) Meldungen nach § 8 Abs. 1,
h) Mitteilungen nach Nr. 7.3 und § 13 Abs. 2,
i) Anträge nach § 13 Abs. 1,
j) Mitteilungen nach § 14 Abs. 3,
k) Duplikat der Zeugnisse nach § 16 Abs. 1,
l) Dokumentation praktischer Prüfungsteile.

23.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ vom 28.2.1996.

23.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Abiturarbeiten ausschließlich der Gutachten und Aufgabenstellungen zu den Arbeiten kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Kopie gegen Unkostenerstattung angefertigt werden. Auf Nr. 4.2 Satz 2 des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ wird hingewiesen.

§ 26
Übergang aus anderen Ländern

Über die Anrechnung der Leistungen von Prüflingen, die eine mit der Abiturprüfung abschließende Schule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führende deutsche Auslandsschule oder eine Europäische Schule besucht haben, entscheidet die Schulbehörde.

24- Zu den Anlagen

24.1 In Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen aus allen Kursen, die in der Kursstufe bzw. in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Leistungsfächer werden mit ‚LF' bezeichnet.

Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums sind unter ‘Pflichtfremdsprachen’ die jeweils betriebenen Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sowie der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen anzugeben. Bei Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums oder des Kollegs sind unter ‘Fremdsprachen’ die erste und die zweite Fremdsprache sowie jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen einzutragen; bei Schülerinnen und Schülern, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der Schulbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprachen Angaben darüber aufzunehmen, daß die Anerkennung in einem Feststellungs-

verfahren erfolgt ist, welche Schulbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dies geschehen ist.
Im Falle der besonderen Lernleistung nach § 2 Abs. 4 gilt Nr. 15.2 entsprechend.

24.2 Der Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wie folgt bescheinigt:

„Dieses *Zeugnis schließt* das *Zeugnis* über das ..... *ein.“*

24.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums und / oder des Hebraicums erfüllt und verläßt sie oder er die Schule vor der Abiturprüfung oder ohne die Abiturprüfung bestanden zu haben, so ist auf dem Abgangszeugnis folgender Vermerk aufzunehmen:

„Sie / Er hat die fachgebundenen Voraussetzungen für das ... erfüllt.“

Wenn sie oder er die Abiturprüfung zu einem späteren Zeitpunkt besteht, gilt Nr. 24.2 entsprechend.

24.4 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und, wenn diese oder dieser nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter ist, von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

24.5 Das Abgangszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, daß der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden

hat. Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule.

24.6 Mit dem für die Entlassung festgesetzten Termin der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder des Abgangszeugnisses endet das Schulverhältnis zwischen Schule und Schülerin oder Schüler.

24.7 Die Bescheinigung über den nach § 17 Abs. 1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife trägt das Datum des Ausstellungstages. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Schule.

24.8 Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten der zuständigen Schulbehörde unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem es unterschrieben und gesiegelt wird. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinung und des Zeugnisses verbleibt bei der Schulbehörde.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft[1)].

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 21. Dezember 1982

25 - Zu § 27

25.1 Dieser Erlaß tritt am 1.8.1997 in Kraft[1)]; der Erlaß über die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 21.12.1982 (SVBl. S.23), zuletzt geändert durch Erlaß

(Nds. GVBl. S.533), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1993 (Nds. GVBl. S.23) vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums anzuwenden, die im Schuljahr 1997/98 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Vorstufe eingetreten sind.

(4) Diese Verordnung ist erstmals für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums oder des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrgangs zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1999/2000 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 und 4 gelten die §§ 3, 7 - 10 und 12 - 14 erstmals

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium bei der Abiturprüfung 1998/99 und
2. im Abendgymnasium und im Kolleg bei der Abiturprüfung 1999/2000.

[1)] ursprüngliches Inkrafttreten der Verordnung i.d.F. vom 26.Mai1997

vom 16.1.1993 (SVBl. S.26), tritt vorbehaltlich der Nrn. 25.2 bis 25.4 gleichzeitig außer Kraft.

25.2 Nr. 25.1 ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums anzuwenden, die im Schuljahr 1997/98 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Vorstufe eingetreten sind.

25.3 Nr. 25.1 ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums oder des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrgangs zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1999/2000 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind.

25.4 Abweichend von Nrn. 25.2 und 25.3 gelten die Nrn. 3, 6 - 9, 11 - 13 und Nr. 23.3 erstmals

a) in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium bei der Abiturprüfung 1998/99 und
b) im Abendgymnasium und im Kolleg bei der Abiturprüfung 1999/2000.

[1)] ursprüngliches Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen i.d.F. vom 26.5.1997

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Tabelle

für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
- ohne besondere Lernleistung nach § 11- sowie in Sport als viertem Prüfungsfach

			Schriftliche Prüfung und praktischer Teil in Sport als viertem Prüfungsfach															
	Note		6	5			4			3			2			1		
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+
		Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6		0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
		-	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
Mündliche	5		2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
		+	3	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
Prüfung		-	4	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
und	4		5	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
mündlicher		+	6	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
Teil in		-	7	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
Sport	3		8	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
		+	9	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
als		-	10	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
viertem	2		11	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
Prüfungs-		+	12	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
fach		-	13	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	1		14	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
		+	15	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

In Sport als Leistungsfach wird das Prüfungsergebnis (G)

1. wenn eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, aus der Punktwertung des praktischen Teils (P) und des schriftlichen Teils (S) nach der Formel G = 2 x P + 2 x S,
2. wenn eine mündliche Prüfung stattfindet, aus der Punktwertung des praktischen Teils (P), des schriftlichen Teils (S) und der mündlichen Prüfung (M) nach der Formel G = $\frac{3 \times P + 2 \times S + M}{3}$ x 2 berechnet, wobei Bruchteile von Punkten beim Endergebnis (G) fortfallen.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Tabelle

für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
- mit einer besonderen Lernleistung nach § 11 - sowie in Sport als viertem Prüfungsfach

		Schriftliche Prüfung und praktischer Teil in Sport als viertem Prüfungsfach																
	Note		6	5			4			3			2			1		
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+
		Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
Mündliche	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
Prüfung	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
und	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
mündlicher	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
Teil in	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
Sport	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
als	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
viertem	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
Prüfungs-	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
fach	+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
	1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45

In Sport als Leistungsfach wird das Prüfungsergebnis (G)

1. wenn eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, aus der Punktwertung des praktischen Teils (P) und des schriftlichen Teils (S) nach der Formel G = 2 x P + 1 x S + 1 x S (besondere Lernleistung),
2. wenn eine mündliche Prüfung stattfindet, aus der Punktwertung des praktischen Teils (P), des schriftlichen Teils (S) und der mündlichen Prüfung (M) nach der Formel

   G = $\frac{3 \times P + 1 \times S + 1 \times S\langle besondere \cdot Lernleistung \rangle + M}{3}$ x 2 berechnet, wobei Bruchteile von Punkten beim Endergebnis (G) fortfallen.

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0
281 bis 296	3,9
297 bis 313	3,8
314 bis 330	3,7
331 bis 347	3,6
348 bis 364	3,5
365 bis 380	3,4
381 bis 397	3,3
398 bis 414	3,2
415 bis 431	3,1
432 bis 448	3,0
449 bis 464	2,9
465 bis 481	2,8
482 bis 498	2,7
499 bis 515	2,6
516 bis 532	2,5
533 bis 548	2,4
549 bis 565	2,3
566 bis 582	2,2
583 bis 599	2,1
600 bis 616	2,0
617 bis 632	1,9
633 bis 649	1,8
650 bis 666	1,7
667 bis 683	1,6
684 bis 700	1,5
701 bis 716	1,4
717 bis 733	1,3
734 bis 750	1,2
751 bis 767	1,1
768 bis 840	1,0

Anlage 4
(zu § 15 Abs. 2)

Gymnasiale Oberstufe;
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch [1)]	4
eine Fremdsprache [1) 2) 3)]	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel [4)]	2
Politik	2
Geschichte	2
Religion / Werte und Normen [5)]	2
Mathematik [1)]	4
eine Naturwissenschaft	4

[1)] Unter den insgesamt zwölf einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können insgesamt vier Kompetenzkurse nach § 12 Abs. 4 VO-GO sein, je Fach aber nicht mehr als zwei Kurse.
[2)] Die Kurse müssen die selbe Fremdsprache betreffen.
[3)] Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, müssen die beiden Kurse des letzten Kursjahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Vorstufe neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebracht werden können.
[4)] Die Kurse müssen das selbe Fach betreffen.
[5)] Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B einzubringen.

Anlage 4 a
(zu § 15 Abs. 2)

Fachgymnasium;
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse				
	Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales		
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Agrar- und Umwelttechnologie	--	--	4	--	--
Ernährung	--	--	--	4	--
Pädagogik/ Psychologie	--	--	--	--	4
Technik (schwerpunktbezogen)	--	4	--	--	--
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling	4	--	--	--	--
Betriebs- und Volkswirtschaft	--	4	4	4	4[2)]
Volkswirtschaft	4[2)]	--	--	--	--
Deutsch	4				
eine Fremdsprache[1)]	4[2)]				
Geschichte	2				
Religion[3)]	2				
Mathematik	4				
eine Naturwissenschaft[4)]	4				
Informationsverarbeitung	4[2)]				

[1)] Die Kurse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.
[2)] Wer die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt und in der Vor- und der Kursstufe verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss vier Kurse der ersten Fremdsprache und aus dem letzten Kursjahr einen Kurs der weiteren Fremdsprache einbringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Fächer Betriebs- und Volkswirtschaft oder Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, welches nicht Prüfungsfach ist, auf drei Kurse.

[3] Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Kurse eines anderen Fachs aus dem Aufgabenfeld B einzubringen, das nicht Prüfungsfach ist.

[4] Die Kurse müssen dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 3)

Abendgymnasium;
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch [1)]	2 [2)]
eine Fremdsprache [1) 3) 4)]	2 [2)]
Geschichte [5)]	1
Mathematik [1)]	2 [2)]
eine Naturwissenschaft	1

[1)] Unter den insgesamt sechs einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können insgesamt drei Kompetenzkurse nach § 14 Abs. 4 VO-AK sein.
[2)] Die Kurse des dritten und vierten Kurshalbjahres.
[3)] Es muß eine Fremdsprache gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 VO-AK sein.
[4)] Sollen Kurse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 eingebracht werden, ist zunächst der Kurs des letzten Kurshalbjahres einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 erfüllt worden ist.
[5)] Der Kurs in Geschichte kann auch durch einen Kurs im Fach Erdkunde oder Politik gemäß Fußnote 4 der Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 VO-AK ersetzt werden.

Anlage 6
(zu § 15 Abs. 4)

Kolleg;
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch [1)]	4
eine Fremdsprache [1) 2) 3) 4)]	4
Politik [5)]	2
Geschichte	2
Mathematik [1)]	4
eine Naturwissenschaft	2

[1)] Unter den insgesamt zwölf einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik können insgesamt vier Kompetenzkurse nach § 14 Abs. 4 VO-AK sein.
[2)] Die Kurse müssen die selben Fremdsprache betreffen.
[3)] Es muß eine Fremdsprache gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 VO-AK sein.
[4)] Sollen Kurse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 eingebracht werden, ist zunächst der Kurs des letzten Kurshalbjahres einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 erfüllt worden ist.
[5)] Ist Wirtschaftslehre Prüfungsfach, entfällt die Verpflichtung gemäß Fußnote 6 der Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 VO-AK.

Anlage 7
(zu § 17 Abs. 5 Satz 1)

Gymnasiale Oberstufe, Fachgymnasium und Kolleg; Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch [1)]	2
eine Fremdsprache [1) 2)]	2
Geschichte oder Politik [3)]	2
Mathematik [1)]	2
eine Naturwissenschaft	2

[1)] Unter den insgesamt sechs einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können insgesamt zwei Kompetenzkurse nach § 12 Abs. 4 VO-GO oder § 14 Abs. 4 VO-AK sein.
[2)] Die Kurse des dritten und vierten Kurshalbjahres, sofern es sich um eine neu begonnene Fremdsprache handelt.
[3)] Die Kurse müssen zum selben Fach gehören. Es kann auch eines der folgenden Fächer gewählt werden:
1. im Fachgymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling oder das Fach Volkswirtschaft
2. im Fachgymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
3. im Fachgymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft und
4. im Kolleg das Fach Wirtschaftslehre.

Anlage 8
(zu § 17 Abs. 5 Satz 1)

Abendgymnasium; Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch [1)]	2 [2)]
eine Fremdsprache [1) 3)]	2
Mathematik [1)]	2 [4)]
Geschichte [5)] oder eine Naturwissenschaft	2

[1)] Unter den insgesamt sechs einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik können insgesamt zwei Kompetenzkurse nach § 14 Abs. 4 VO-AK sein.
[2)] Sind zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Leistungsfächer gewählt worden, nur ein Kurs.
[3)] Die Kurse des dritten und vierten Kurshalbjahres, sofern es sich um eine neu begonnene Fremdsprache handelt.
[4)] Sind zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt worden, nur ein Kurs.
[5)] Der Kurs in Geschichte kann auch durch einen Kurs im Fach Erdkunde oder Politik gemäß Fußnote 4 der Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 VO-AK ersetzt werden.

Anlage 9
(zu § 17 Abs. 8)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) nach § 17 Abs. 8 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

Anlage 1
(zu Nr. 15.1)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)
(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____*) der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i.d.F. vom 28.2.1997)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 28.2.1997)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen
des Gymnasiums
der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
des Fachgymnasiums Gesundheit und Soziales
des Fachgymnasiums Technik
des Fachgymnasiums Wirtschaft

---

*) Zutreffendes einfügen
des Gymnasiums
der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
des Fachgymnasiums Agarwirtschaft
des Fachgymnasiums Ernährung und Hauswirtschaft
des Fachgymnasiums Technik
des Fachgymnasiums Wirtschaft

(Name der Schule, Schulort)
(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 30.1.1998)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 28.2.1997)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997
in der jeweils geltenden Fassung.

(Name der Schule, Schulort)
(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs - Institut zur Erlangung der Hochschulreife - der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 5.12.1997)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 28.2.1997)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den Jahrgängen 12 und 13 (Kursstufe)

Fach[2]	Bewertung[1]			
	1. Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				

[1] Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

[2] Leistungsfächer werden mit dem Zusatz „LF“ gekennzeichnet. Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[2]	Bewertung[1]			
	1. Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				

[1] Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt::

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

[2] Leistungsfächer werden mit dem Zusatz „LF“ gekennzeichnet. Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. (Leistungsfach)		
2. (Leistungsfach)		
3.		
4.		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und aus den beiden Leistungskursen des Abschlußhalbjahres in einfacher Wertung		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung[1] und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. (Leistungsfach)		
2. (Leistungsfach)		
3.		
4.		
5. (besondere Lernleistung)		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und aus den beiden Leistungskursen des Abschlußhalbjahres in einfacher Wertung		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	,	/ 2)

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. (Leistungsfach)		
2. (Leistungsfach)		
3.		
4.		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Grundkursen in doppelter Wertung		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in dreifacher Wertung		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung[1] und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Kolleg - dritte Seite -
(ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. (Leistungsfach)		
2. (Leistungsfach)		
3.		
4.	———————	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Grundkursen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Grundkurse des 3. und 4. Prüfungsfaches aus 13 II		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und aus den beiden Leistungskursen des Abschlußhalbjahres in einfacher Wertung		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung[1] und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Kolleg - dritte Seite -
(mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. (Leistungsfach)		
2. (Leistungsfach)		
3.		
4.		
5. (besondere Lernleistung)		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Grundkursen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Grundkurse des 3. und 4. Prüfungsfaches aus 13 II		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und aus den beiden Leistungskursen des Abschlußhalbjahres in einfacher Wertung		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	,	/ 2)

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Pflichtfremdsprachen

1. _____ von _____ bis _____

2. _____ von _____ bis _____

3. _____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das _____ ein.

V. Bemerkungen

_____

_____

_____

_____

VI. Frau/Herr

_____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen

1. _____

2. _____

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____

_____

_____

_____

VI. Frau/Herr

_____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

_____ _____

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Anlage 2
(zu Nr. 15.1)

Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am bilingualen Unterricht

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

(Name der Schule, Schulort)
(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

_____

Bescheinigung
über die Teilnahme am bilingualen Unterricht

_____

geb. am _____ in _____

hat am _____- sprachigen Unterricht in folgenden Sachfächern teilgenommen:

1. _____ von _____ bis _____

2. _____ von _____ bis _____

3. _____ von _____ bis _____

4. _____ von _____ bis _____

Ort, Datum _____ Siegel _____
Die Schulleiterin/der Schulleiter

Anlage 3
(zu Nr. 15.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Vorstufe die Note „ausreichend“ oder • in einem Halbjahr der Vorstufe 5 Punkte	• bei Versetzung in die Kursstufe 5 Punkte oder • in einem Lateinkurs der Kursstufe 5 Punkte	• in der Kursstufe in zwei Lateinkursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Pflichtfremdsprache	• bei Versetzung in die Kursstufe in beiden Halbjahren der Vorstufe zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	• in der Kursstufe in zwei Lateinkursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	• Teilnahme an vier Lateinkursen in der Kursstufe und in den beiden letzten Lateinkursen zusammen mindestens 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	• Teilnahme an zwei Griechischkursen in der Kursstufe zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	• in der Kursstufe in zwei Lateinkursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	• Teilnahme an vier Lateinkursen in der Kursstufe und in den beiden letzten Lateinkursen zusammen mindestens 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Latein als drittes oder viertes Prüfungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	• Latein als Leistungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	• Teilnahme an vier Griechischkursen in der Kursstufe und in den beiden letzten Kursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block III mit 25[1)] Punkten	-
3	ab 11. Schuljahrgang	• Teilnahme an vier Lateinkursen in der Kursstufe und in den beiden letzten Lateinkursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte oder • Latein als viertes Prüfungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	• Latein als Leistungsfach oder drittes Prüfungsfach in Block III mit 25 [1)] Punkten	-	• Griechisch als Leistungsfach oder drittes Prüfungsfach in Block III mit 25[1)] Punkten	• Teilnahme an vier Hebräischkursen in der Kursstufe und in den beiden letzten Kursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte

[1)] Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b in die Abiturprüfung: 20 Punkte

Anlage 4
(zu Nr. 15.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums im Abendgymnasium und im Kolleg bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	• in Latein bei Eintritt in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in Latein in einem Halbjahr der Einführungsphase 5 Punkte	-	-	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Pflichtfremdsprache	• bei Versetzung in die Qualifikationsphase in beiden Halbjahren der Einführungsphase zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	-	-	• Teilnahme an zwei Griechischkursen in der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	-	-	-	• Teilnahme an vier Griechischkursen in der Qualifikationsphase, in den beiden letzten Kursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte • oder Griechisch als Prüfungsfach in Block III mit 25[1] Punkten	-
3	ab Vorkurs oder Einführungsphase Teilnahme am Unterricht vor Eintritt in die Qualifikationsphase mit mindestens 12 Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens drei, im Kolleg auf mindestens zwei Kurshalbjahre	• in Latein in der Einführungsphase zusammen 10, dabei im zweiten Kurshalbjahr 5 Punkte sowie an vier Kursen in der Qualifikationsphase und – in den beiden letzten Kursen zusammen 10, dabei im letzten Kurs 5 Punkte oder – Latein als viertes Prüfungsfach in Block III mit 25 [1] Punkten	• in Latein in der Einführungsphase zusammen 10, dabei im zweiten Kurshalbjahr 5 Punkte sowie Latein als Leistungsfach oder drittes Prüfungsfach in Block III mit 25[1] Punkten	• in Latein im zweiten Halbjahr der Einführungsphase 8 Punkte sowie Latein als Leistungsfach in Block III mit 40 [2] Punkten	• in Griechisch in der Einführungsphase zusammen 10, dabei im zweiten Kurshalbjahr 5 Punkte sowie Griechisch als Leistungsfach oder drittes Prüfungsfach in Block III mit 25[1] Punkten	• in Hebräisch in der Einführungsphase zusammen 10, dabei im zweiten Kurshalbjahr 5 Punkte sowie Teilnahme an vier Hebräischkursen in der Qualifikationsphase und in den beiden letzten Kursen zusammen 10, dabei im letzten 5 Punkte

[1] Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung im Sinne von § 15 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b in die Abiturprüfung am Kolleg: 20 Punkte

[2] Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung im Sinne von § 15 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b in die Abiturprüfung am Kolleg: 32 Punkte.

Anlage 5
(zu Nr. 16.4)

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

---

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im ____ und _____ Kurshalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.
Übereinkünfte zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg zwischen den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

---

*) Zutreffendes einfügen
im Gymnasium
in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
im Fachgymnasiums Agrarwirtschaft
im Fachgymnasiums Ernährung und Hauswirtschaft
im Fachgymnasiums Technik
im Fachgymnasiums Wirtschaft
im Abendgymnasium
im Kolleg

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 11 Grundkursen (1fach) **I**			

Leistungskurse

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus vier Leistungskursen (2fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I +II**	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin/Der Tutor

_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend)
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Abendgymnasium - zweite Seite -

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 5 Grundkursen (1fach) **I**			

Leistungskurse

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus drei Leistungskursen (3fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I +II**	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin/Der Tutor

_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

*) Zutreffendes einfügen
im Gymnasium
in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales
im Fachgymnasium Technik
im Fachgymnasium Wirtschaft
im Abendgymnasium
im Kolleg

Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 10 Grundkursen (1 Kurs 2fach, 9 Kurse 1fach) **I**			

Leistungskurse

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus drei Leistungskursen (2fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I +II**	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin/Der Tutor

_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 6
(zu Nr. 17.1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala (schulischer Teil der Fachhochschulreife nach Schuljahrgang 11)

Punkte	Durchschnittsnote
56 bis 60	4,0
61 bis 63	3,9
64 bis 67	3,8
68 bis 70	3,7
71 bis 74	3,6
75 bis 78	3,5
79 bis 81	3,4
82 bis 85	3,3
86 bis 88	3,2
89 bis 92	3,1
93 bis 96	3,0
97 bis 99	2,9
100 bis 103	2,8
104 bis 106	2,7
107 bis 110	2,6
111 bis 114	2,5
115 bis 117	2,4
118 bis 121	2,3
122 bis 124	2,2
125 bis 128	2,1
129 bis 132	2,0
133 bis 135	1,9
136 bis 139	1,8
140 bis 142	1,7
143 bis 146	1,6
147 bis 150	1,5
151 bis 153	1,4
154 bis 157	1,3
158 bis 160	1,2
161 bis 164	1,1
165 bis 180	1,0

Anlage 7
(zu Nr. 17.1)

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium

(Name der Schule, Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

_____

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat _____*)

nach erfolgreichem Abschluß des 11. Schuljahrgangs die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Der Bescheinigung liegt zugrunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen
im Gymnasium
in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales
im Fachgymnasium Technik
im Fachgymnasium Wirtschaft

Anlage 8
(zu Nr. 17.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schulbehörde)

_____

Z E U G N I S

DER FACHHOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [1)]

in _____ [2)] vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie/Er hat darüber hinaus die Ableistung der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen praktischen Ausbildung mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie/Er hat mit Wirkung vom _____ [3)] damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote [4)] | | | erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Unterschrift

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26.5.1997 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

_____

[1)] Schulform / Name der Schule
[2)] Ort der Schule
[3)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife (schulischer Teil oder erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung bzw. des vorgeschriebenen Praktikums)
[4)] Wird die erforderliche praktische Ausbildung durch ein Praktikum nachgewiesen, so ist als Durchschnittsnote die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

Johannes-Althusius-Gymnasium
Früchteburger Weg 28 • 26721 Emden
Telefon (04921) 874200 • Telefax (04921) 874202
E-Mail: oberstufe@jag-emden.de
Internet: www.jag-emden.de/info